

§1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Gemäß §4(3) der Satzung der TSG 1885 Wiesloch e.V. beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die nachfolgende Beitragsordnung.
- (2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.
- (3) Die Abteilungsbeiträge nach §5(3) werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt und ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung in diese Beitragsordnung übernommen.

§2 Beitragsregelungen

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Alle Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Februar oder halbjährlich im Februar und Juli eines jeden Jahres erhoben. Die Abteilungsbeiträge werden im März eines Jahres, die Halbjahresbeiträge im März und August eines Jahres eingezogen. Die Mitglieder melden der Geschäftsstelle entweder bei Neueintritt über den Mitgliedsantrag oder schriftlich bis 15. Dezember bis auf Widerruf, ob die Beitragserhebung jährlich oder halbjährlich erfolgen soll. Liegt keine diesbezügliche Meldung vor, wird der Beitrag jährlich erhoben.
- (3) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch diese Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Bei Neueintritt wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom Eintrittsmonat bis zum Ende des Jahres berechnet und erhoben.
- (5) Die TSG Wiesloch hat folgende Beitragsgruppen:

01 Erwachsene	Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Ausbildungsnachweis bzw. ab dem vollendeten 25. Lebensjahr.
02 Kinder	Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
03 Ermäßigte	Mitglieder zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr mit Ausbildungsnachweis.
04 Senioren/innen	Mitglieder ab dem vollendeten 66. Lebensjahr.
05 Inklusions-sportler/innen	Mitglieder, die einen bescheinigten Schwerbehindertengrad (GdB) von mindestens 50 haben.
06 Passiv	Mitglieder, die nicht aktiv am Spiel-/Übungsbetrieb teilnehmen.
07 Familie „mini“	Familienmitgliedschaft für einen Erwachsenen und dessen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. mit Ausbildungsnachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
08 Familie „maxi“	Familienmitgliedschaft für zwei Erwachsenen und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. mit Ausbildungsnachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Ohne Kinder ist keine Familienmitgliedschaft möglich.
09 Paare	Mitgliedschaft für einen Erwachsenen und dessen (Ehe-) Partner.
10 Begleitpersonen	Mitgliedschaft für Personen, die ein anderes Mitglied aktiv bei der Ausübung des Sports unterstützen, z.B. beim Eltern-Kind-Turnen für das begleitende Elternteil.

- (6) Die Altersgrenzen müssen vor Beginn des Jahres, für das die Beiträge erhoben werden, erreicht sein.
- (7) Die Frist für sämtliche die Beitragsgruppen betreffende Meldungen und Nachweise ist der 15. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr.
- (8) Für Beitragsgruppe 03 gilt: Liegt der Geschäftsstelle der Ausbildungsnachweis nicht fristgerecht vor, wird für das Folgejahr automatisch der Erwachsenenbeitrag erhoben. Das Mitglied wird auf Rechnungszahler umgestellt, wenn kein neues SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wurde.
- (9) Für Beitragsgruppe 04 gilt: Der Wechsel in diese Beitragsgruppe erfolgt nicht automatisch mit Vollendung des 66. Lebensjahrs. Er muss der Geschäftsstelle fristgerecht schriftlich gemeldet werden. Die Zuordnung zu dieser Beitragsgruppe ist ab der Meldung bis auf Widerruf dauerhaft.
- (10) Für Beitragsgruppe 05 gilt: Der Schwerbehindertennachweis muss der Geschäftsstelle einmalig vorgelegt werden. Sollte sich der Schwerbehindertengrad ändern, muss dies der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- (11) Für Beitragsgruppen 07 und 08 gilt: Liegt der Geschäftsstelle der Ausbildungsnachweis für Familienmitglieder zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr nicht fristgerecht vor, fällt dieses Familienmitglied automatisch aus der Familienmitgliedschaft heraus. Für dieses Familienmitglied wird die Mitgliedschaft im Folgejahr automatisch auf eine Vollmitgliedschaft als Rechnungszahler umgestellt, wenn kein neues SEPA vorgelegt wurde. Es wird der reguläre Beitrag für Erwachsene erhoben.
- (12) Für Beitragsgruppe 10 gilt: Diese Mitgliedschaft berechtigt nicht zur aktiven Teilnahme am Übungs-/Spielbetrieb.
- (13) Änderungen der persönlichen Angaben (z. B. Adress- und Namensänderungen, Änderung der Bankverbindung) sind schnellstmöglich der TSG Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (14) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen von den Mitgliedern berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrages der jeweiligen Beitragsgruppe des Hauptvereins.
- (15) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§3 Kurzzeitmitgliedschaft

- (1) Eine Kurzzeitmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme am Sportangebot der TSG Wiesloch für 3 Monate.
- (2) Bei Abschluss der Kurzzeitmitgliedschaft wird beim 1. Mitgliedsantrag einmalig eine Aufnahmegebühr von 10€ erhoben.
- (3) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch 3 Monate nach dem auf dem Mitgliedsantrag genannten Starttermin der Mitgliedschaft.
- (4) Eine Verlängerung einer Kurzzeitmitgliedschaft um eine weitere Kurzzeitmitgliedschaft ist möglich und muss lediglich schriftlich der Geschäftsstelle bis eine Woche vor Ablauf der aktuellen Kurzzeitmitgliedschaft gemeldet werden.
- (5) Ein erneuter Abschluss einer Kurzzeitmitgliedschaft (d.h. mit Pause zwischen zwei Kurzzeitmitgliedschaften) ist über einen neuen Mitgliedsantrag jederzeit möglich.

- (6) Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. mit Ausbildungsnachweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Die jeweiligen Kosten einer Kurzzeitmitgliedschaft sind §4 zu entnehmen.
- (7) Die Gebühren nach §6 gelten auch für die Kurzzeitmitgliedschaft.
- (8) Durch eine Kurzzeitmitgliedschaft erhält man weder passives noch aktives Wahlrecht.

§4 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitgliedsbeiträge sind folgende:

Beitragsgruppen	jährlich	halbjährlich
01 Erwachsene	180,00€	90,00€
02 Kinder	108,00€	54,00€
03 Ermäßigte	108,00€	54,00€
04 Senioren/innen	150,00€	75,00€
05 Inklusionssportler/innen	108,00€	54,00€
06 Passiv	108,00€	54,00€
07 Familie „mini“	234,00€	117,00€
08 Familie „maxi“	378,00€	189,00€
09 Paare	324,00€	162,00€
10 Begleitpersonen	108,00€	54,00€
Kurzzeitmitgliedschaft Erwachsene	72€	
Kurzzeitmitgliedschaft Kinder	43€	

§5 Abteilungsbeiträge

- (1) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
- (2) Mögliche Abteilungsbeiträge müssen vorab von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden und der Geschäftsstelle bis 15. Dezember für das Folgejahr gemeldet werden. Diese Beiträge werden ohne Beschluss der Mitgliederversammlung in die Beitragsordnung aufgenommen und behalten bis auf Widerruf Ihre Gültigkeit.
- (3) Folgende Abteilungen haben folgende jährliche Abteilungsbeiträge festgelegt:

Badminton	Kinder 24€	Erwachsene: 48€		
RSG	Passiv: 0€	Wettkampf: 264€	Leistung: 780€	
Schwimmen	Passiv: 0€	Breitensport: 40€	Fördergruppe/ Masters: 80€	Wettkampf: 100€
Trampolin	Freizeit: 15€	Leistung: 37,50€		
Handball	15€			
Basketball	Kinder: 20 €	Erwachsene: 30€	Familie Mini: 40 €	Familie Maxi: 50 €

- (4) Änderungen der Abteilungsmitgliedschaft (insbesondere Neueintritt in eine weitere Abteilung) müssen der Geschäftsstelle schriftlich schnellstmöglich mitgeteilt werden. Es muss kein neuer Mitgliedsantrag hierfür eingereicht werden. Etwaige Abteilungsbeiträge werden ab dem Monat des Abteilungseintritts für das restliche Jahr berechnet und erhoben. Bereits gezahlte Abteilungsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Gebühren

- (1) Der Verein erhebt nachfolgende Gebühren:
- | | | |
|-----------------|-------------------------------------|-----|
| Aufnahmegebühr | einmalig bei Eintritt | 10€ |
| Rechnungszahler | je Rechnung | 5€ |
| Mahnung | je Mahnung | 5€ |
| Rücklastschrift | je Vorgang | 5€ |
| | zzgl. der angefallenen Bankgebühren | |
- (2) Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Kurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§7 Lastschriftverfahren

- (1) Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitsdatum ein. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschrifttermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen, siehe §6.
- (3) Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Gezahlte Beiträge oder nicht zurückgebuchte Lastschriften können nicht zurückgefordert werden.

§8 Vereinsaustritt

- (1) Kündigungen (sowohl im Hauptverein als auch in den Abteilungen) sind nur zum Jahresende möglich und bis spätestens 15. Dezember schriftlich in der TSG Geschäftsstelle einzureichen.

Die Mitgliederversammlung der TSG 1885 Wiesloch e.V. hat am 21. Oktober 2021 diese Beitragsordnung beschlossen; diese tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Datum der Beitragsordnung	Änderungen
21.10.2021	Genehmigt durch Mitgliederversammlung
02.12.2022	§5 (3): RSG neuer Abteilungsbeitrag: 230€/J
25.07.2023	§8: Anpassung Kündigungsdatum §5 (3): RSG neuer Abteilungsbeitrag Leistung: 780€/J
01.01.2025	§5 (3): RSG neuer Abteilungsbeitrag Wettkampf: 264€/J
01.01.2026	§5 (3): Basketball neuer Abteilungsbeitrag